

Promotion

Promotions- und Zeugnisrichtlinien für die Bündner Volksschule

Gestützt auf Art. 23 des Schulgesetzes vom 26. November 2000 und auf Art. 14 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz sowie auf die regierungsrätliche Promotionsverordnung vom 15. Mai 2001

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 6. September 2001

Grundsatz

Art. 1

1

Beurteilung und Promotion sollen primär auf die Lernförderung ausgerichtet werden und die Kinder bzw. die schulpflichtigen Jugendlichen ins Zentrum stellen.

2

Mindestens am Ende des Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler durch Zeugnis über Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten informiert.

3

Der Schulrat entscheidet auf Antrag des Lehrkörpers, in welchen Klassen und zu welchem Zeitpunkt ein Lernbericht, ein Zeugnisbericht oder ein Notenzeugnis ausgestellt wird und ob das Arbeits-, das Lern- und das Sozialverhalten insgesamt oder differenziert beurteilt werden.

Beobachtung,

Beurteilung,

Förderung

Art. 2

1

Der Schüler bzw. die Schülerin wird von den Lehrpersonen während des Schuljahres in den Bereichen Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten beobachtet und auf verschiedene Arten beurteilt und gefördert.

2

Die Beobachtungen werden von den Lehrpersonen in individueller, für sie angemessener Form festgehalten. Sie dienen als Grundlage zur Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie für das Gespräch mit ihnen, den Erziehungsberechtigten, den am Unterricht beteiligten Lehrpersonen sowie anderen Fachpersonen.

2

Beurteilungsgespräch

Art. 3

1

Mindestens einmal jährlich findet für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler ein Beurteilungsgespräch statt.

2

Das Beurteilungsgespräch dient dem Austausch von Informationen über die Leistungsanforderungen sowie über Stand und Fortschritt bezüglich Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten.

3

Am Beurteilungsgespräch nehmen in der Regel die Erziehungsberechtigten, die Schülerin bzw. der Schüler sowie die verantwortliche Lehrperson teil. Fachlehrpersonen können auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch einer anderen teilnehmenden Person zum Gespräch

ebenfalls beigezogen werden.

4

Die Lehrperson ist dafür besorgt, dass zur Vorbereitung und als Grundlage eines Beurteilungsgesprächs eine dem Kind angepasste Form von Selbstbeurteilung gewählt wird.

5

Am Ende des Beurteilungsgesprächs werden die Ergebnisse, allfällige Absprachen und Massnahmen festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben.

Lernbericht

Art. 4

Lernberichte können am Ende jeden Semesters in freier Form ausgestellt werden. Sie können Auskunft erteilen über den aktuellen Stand der Sachkompetenz und/oder wichtige Punkte des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens festhalten.

Zeugnisbericht

oder

Notenzeugnis

(Offizielle

Dokumente)

Art. 5

1

Mindestens am Ende eines jeden Schuljahres muss ein Zeugnisbericht oder ein Notenzeugnis abgegeben werden.

2

Der Zeugnisbericht beurteilt das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Sachkompetenz ohne Notenwerte.

3

Das Notenzeugnis beurteilt das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten ohne Notenwerte, die Sachkompetenz hingegen mit Notenwerten.

4

Mit Ausnahme von "Italienisch" (Zweitsprache) und "Romanisch" (Zweitsprache) sowie den Wahl- bzw. Wahlpflichtfächern "Lern- und Arbeitstechnik", "Chor/Orchester", "Theater / Darstellendes Spiel / Tanz" und "Sporterziehung" sind alle Unterrichtsfächer zu bewerten.

5

Als Grundlage für die Beurteilung gelten die Stoff- und Lernbereiche der einzelnen Fächer. Die Lehrpersonen definieren die Grundanforderungen, indem sie festlegen, in welchem Masse die Schülerinnen und Schüler die Stoff- und Lernbereiche der einzelnen Fächer beherrschen müssen, um dem weiteren Unterricht folgen zu können.

3

6

Anhand der Stoff- und Lernbereiche wird von der zuständigen Lehrperson beurteilt, ob die Grundanforderungen vom einzelnen Schüler bzw. von der einzelnen Schülerin "übertroffen", "erreicht", "teilweise erreicht" bzw. "nicht erreicht" werden.

7

Eine Diskussion betreffend Nichtpromotion ist angezeigt, wenn das Ergebnis der Gesamtbeurteilung unter Einbezug der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens gravierende Probleme aufzeigt. Diese können u.a. durch ein Total von mehr als 1,5 Minuspunkten zum Ausdruck kommen. Minuspunkte sind Notenwerte unter 4 in den Pflichtfächern, wobei pro Fach höchstens ein Minuspunkt verrechnet wird. Im Zeugnisbericht bedeuten "Grundanforderungen teilweise erfüllt" einen _ Minuspunkt und "Grundanforderungen nicht

erfüllt" einen ganzen Minuspunkt.

8

Bei Schülerinnen und Schülern der Kleinklassen (traditionelle und integrierte Kleinklassen) beruht die Beurteilung auf individuellen Lernzielen.

Zeugnis-
formular

Art. 6

1

Für den Zeugnisbericht und für das Notenzeugnis am Ende des Schuljahres ist das kantonale Zeugnisformular zu verwenden (Art. 14 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz).

2

Die Gestaltung der Mitteilung am Ende des ersten Semesters kann gemeindeweise gelöst werden (eigene Variante oder Übernahme des kantonalen Zeugnisformulars).

Besondere
Regelungen

Art. 7

1

Geschichte, Geografie und Naturkunde bzw. Handarbeit textil und Werken können zusammengefasst, gesamthaft beurteilt und in einer gemeinsamen Bewertung ausgedrückt werden.

2

„Religion“, „Romanisch“ und „Italienisch“ als Zweitsprache in deutschsprachigen Primar- und Kleinklassen sind nicht promotions- und selektionswirksam. Werden „Romanisch“ und/oder „Italienisch“ als Zweitsprache erteilt, so beschliesst der Schulrat nach Rücksprache mit dem Kollegium, ob das betreffende Fach im Zeugnis mit „besucht“ eingetragen oder ob es bewertet wird.

3

Fremdsprachige Kinder, die ohne Kenntnis der Unterrichtssprache eingeschult werden, erhalten im ersten Jahr an Stelle eines Zeugnisberichtes bzw. eines Notenzeugnisses einen Lernbericht.

4

Der zusätzliche Unterricht fremdsprachiger Kinder in heimatlicher Sprache und Kultur kann im Schlusszeugnis beurteilt werden.

4

5

Bei Schülerinnen und Schülern, die in legasthenie- oder dyskalkulietherapeutischer Behandlung stehen, kann die Bewertung im Fach Sprache (Erstsprache und Zweitsprache) und/oder in Mathematik in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und den Therapeutinnen bzw. Therapeuten ausgesetzt werden. In diesem Fall sind die Sachkompetenz in den Fachbereichen Sprache und/oder Mathematik sowie der Behandlungsfortschritt in der Legasthenie- bzw. Dyskalkulietherapie in einem dem Zeugnis beiliegenden Bericht darzustellen. Dieser Bericht wird in Zusammenarbeit zwischen Lehrperson und Therapeutin bzw. Therapeut verfasst.

6

Die Zeugnisberichte und die Notenzeugnisse einer Integrierten Kleinklasse (IKK) werden von der Lehrperson der Regelklasse unterschrieben. Berichte werden von der entsprechenden Verfasserin bzw. vom entsprechenden Verfasser unterzeichnet.

Promotion in
die Kleinklasse

Art. 8

1

Tritt eine Schülerin oder ein Schüler gemäss Schulratsentscheid von der Primarschule bzw. Realschule in eine separierte oder integrierte Kleinklasse über, so orientiert sich der Promotionsentscheid an der Zuweisung (z.B. "Besuch der x. Kleinklasse").

2

Innerhalb der Kleinklasse lautet der Promotionsentscheid in der Regel "promoviert", da Wiederholungen in der Kleinklasse nur unter besonderen pädagogischen Voraussetzungen veranlasst werden sollten.

Nicht-Promotion

Art. 9

1

Eine Klassenwiederholung stellt eine Fördermassnahme dar.

2

Mit der Wiederholung einer Klasse sollen gravierende Mängel und Lücken in Kenntnis, Fertigkeiten und Fähigkeiten behoben werden können.

Beschwerden

Art. 10

1

Die Erziehungsberechtigten können den Entscheid betreffend eine Nicht-Promotion, nicht aber einzelne Bewertungen, innerhalb von 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim zuständigen Schulinspektorat schriftlich anfechten.

2

Beschwerden gegen eine Nicht-Promotion werden vom Schulinspektorat in formaler Hinsicht (Ablauf, Information) und in inhaltlicher Hinsicht (Begründung der Nicht-Promotion aus ganzheitlicher Sicht) unter Einbezug aller Beteiligten (Lehrperson, Kind, Erziehungsberechtigte, Schulbehörde) beurteilt. Die Lehrperson hat dazu eine schriftliche Stellungnahme dem Schulinspektorat einzureichen und ihm auch Einblick in alle Arbeiten und Beurteilungsunterlagen sowie in die Information gegenüber den Erziehungsberechtigten zu gewähren.

5

Einsichtnahme

Art. 11

Die Erziehungsberechtigten haben die Einsichtnahme in das Zeugnis mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschrift bedeutet nicht zugleich das Einverständnis mit der Beurteilung und dem Promotionsentscheid.

Zum Downloaden [pdf](#)